

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 1

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien



**Das Land
Steiermark**

→ **Organisation und
Informationstechnik**

Bearbeiter/in: Mag. Monika Andrä
Tel.: +43 (316) 877-4772
Fax: +43 (316) 877-802417
E-Mail: abteilung1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-111312/2016-4; Bezug: BKA-410.070/0001- I Graz, am 14.04.2016
ABT01-9809/2012-57 /11/2016

Ggst.: Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG),
Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 17.03.2016, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG) wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum übermittelten Entwurf werden grundsätzlich keine Einwendungen vorgebracht. Es wird allerdings auf einen möglichen Widerspruch zwischen § 19 SVG und § 19 E-GovG hingewiesen. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 19 SVG entsprechen nichtqualifizierte Zertifikate bis zum Ablauf den Anforderungen für „Zertifikat für elektronische Siegel“ gemäß Art 3 Z 29 eIDAS-VO. Danach werden für juristische Personen nur fortgeschrittene Zertifikate für Siegel ausgestellt.

Die Definition der Amtssignatur in § 19 (2) E-GovG suggeriert eine Wahlmöglichkeit zwischen fortgeschrittener elektronischer Signatur und fortgeschrittenem elektronischem Siegel. De facto besteht diese Wahlmöglichkeit nur bis zum Ablauf des fortgeschrittenen Zertifikates einer juristischen Person – danach werden für juristische Personen nur mehr fortgeschrittene Zertifikate für Siegel ausgestellt.

8010 Graz • Burgring 4
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
DVR 0087122 • UID ATU37001007
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Um Widersprüche und Missverständnisse zu vermeiden, wäre eine entsprechende Formulierung als Übergangsbestimmung zielführender.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.